

Politische Rechte

Weisungen der Landeskanzlei für die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen vom 13. Februar 2022

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Art. 39 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- 1.2 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1)
- 1.3 Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11)
- 1.4 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1)
- 1.5 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11)
- 1.6 §§ 21–23 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100)
- 1.7 Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120)
- 1.8 Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120.11)
- 1.9 Kreisschreiben des Bundesrats vom 29. November 2022 an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 13. Februar 2022

2 Versand des Abstimmungsmaterials, Ermittlung der Resultate, Protokolle, Stimmzettel

- 2.1 Die Stimmrechtsausweise und die Abstimmungsunterlagen dürfen **frühestens am Montag, 17. Januar 2022** und müssen **spätestens am Samstag, 22. Januar 2022** an die Stimmberechtigten durch die Gemeinden zugestellt werden.
- 2.2 Die Gemeinden versenden **Auslandschweizerinnen und -schweizern** und auf spezielles Gesuch hin andern im Ausland weilenden Stimmberechtigten die Abstimmungsunterlagen frühestens in der **Kalenderwoche 1 (Woche vom 3. Januar 2022)**. Weil für Auslandsendungen aufgrund der Covid-19-Pandemie teilweise längere Laufzeiten bestehen können, ist ein **früher Versand gegenwärtig besonders wichtig**.
- 2.3 Für die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse wird auf die Standards für die Arbeit der Wahlbüros in den Gemeinden hingewiesen. > [Link](#)
- 2.4 Die Wahlbüros haben über jede Abstimmung ein Protokoll im Doppel anzufertigen. Die Protokolle werden direkt aus sesamvorte ausgedruckt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte Vorkommnisse am Abstimmungssonntag aufmerksam zu machen.
- 2.5 **1 Protokoll exemplar** ist, unterzeichnet vom Präsidium und 2 Mitgliedern des jeweiligen Wahlbüros, bis **spätestens Mittwoch, 16. Februar 2022**,

12 Uhr, der Landeskanzlei in Liestal zuzustellen. Das Protokoll-doppel kann für den Aushang in der jeweiligen Gemeinde verwendet werden und ist nach der Erhaltung der Abstimmungen bei den Akten des Wahlbüros aufzubewahren.

- 2.6 Die Stimmzettel sind von den Gemeinden unter Sicherheitsverschluss bis zur verbindlichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses (Erhaltung) durch den Bundesrat bzw. den Regierungsrat aufzubewahren und nach Veröffentlichung des Erhaltungsbeschlusses im Bundesblatt bzw. Amtsblatt zu vernichten.

3 Ergebnisse

- 3.1 Die Abstimmungsergebnisse werden durch die Wahlbüros nach deren Ermittlung direkt in sesamvorte eingegeben und für den Kanton definitiv gesetzt und damit freigegeben.
- 3.2 Die Wahlbüros haben die Abstimmungsergebnisse unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von 3 Tagen (siehe Ziffer 5) an einem geeigneten Ort öffentlich anzuschlagen.

4 Hygiene- und Abstandsregeln (Covid-19)

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sind die Gemeinden und Wahlbüros aufgerufen, dafür besorgt zu sein, dass die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können. Insbesondere bei der Stimmabgabe an der Urne und der Auszählung der Stimmen ist sicherzustellen, dass genügend Desinfektionsmittel und ein genügend grosser Raum zur Wahrung des gebührenden Abstands zur Verfügung steht.

5 Beschwerden

- 5.1 Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, dem Regierungsrat **eingeschrieben** einzureichen.
- 5.2 In der Beschwerdebegründung ist glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Landeskanzlei

Weisung der Landeskanzlei für die Durchführung der Nachwahl vom 13. Februar 2022 in den Friedensrichterkreisen 5 (Arlesheim und Münchenstein) und 8 (Blauen, Brislach, Burg im Leimental, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen, Zwingen) für die Amtsperiode vom 1. April 2022 bis 31. März 2026

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).
- 1.2 Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120).
- 1.3 Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991 (SGS 120.11).
- 1.4 Gesetz über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 (SGS 170) (namentlich §§ 18, 19, 31 und 33)

- 1.5 Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons vom 25. September 1997 (Personalgesetz; SGS 150) (namentlich §§ 4, 67 und 68)
- 1.6 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1).
- 1.7 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11).
- 2 Leitung, kantonales Wahlbüro**
- 2.1 Die Vorbereitung, die Leitung und die Aufsicht über die Durchführung der Wahl obliegen der Landeskanzlei.
- 2.2 Als kantonales Wahlbüro ermittelt die Landeskanzlei aufgrund der Protokolle der Gemeindegewahlbüros das Ergebnis und veröffentlicht dieses im Amtsblatt.
- 2.3 Bis zur Publikation im Amtsblatt hat die Veröffentlichung der Ergebnisse im Internet provisorischen Charakter.
- 3 Stimmberechtigung, Wählbarkeit, Stimmregister**
- 3.1 Wahlberechtigt sind alle Stimmberechtigten im entsprechenden Kreis.
- 3.2 Wählbar sind alle im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen.
- 3.3 In das Stimmregister sind Eintragungen bis zum 5. Vortag des Wahltags vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme am Wahltag erfüllt sind.
- 4 Wahlunterlagen**
- 4.1 Die Stimmrechtsausweise, die amtlichen Wahlzettel sowie das offizielle Informationsblatt mit den innert gesetzlicher Frist gemeldeten Kandidaturen werden durch die Gemeindeganzlei zusammen mit den Abstimmungsunterlagen **zwischen Montag, 17. Januar 2022 und Samstag, 22. Januar 2022** an die Stimmberechtigten verschickt.
- 4.2 Wer die Wahlunterlagen nicht erhalten hat, hat diese **bis Dienstag, 8. Februar 2022** bei der Gemeindeganzlei zu verlangen.
- 5 Stimmabgabe**
- 5.1 Die Stimmabgabe an der Urne hat durch die Stimmberechtigten persönlich zu erfolgen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Wahlbüro abzugeben, die Wahlzettel sind vom Wahlbüro kennzeichnen zu lassen und in die Urne zu werfen.
- 5.2 Die briefliche Stimmabgabe ist bis 17 Uhr des Vortags zum Wahltag (Eintreffen auf der Gemeindeganzlei) möglich. Die ausgefüllten Wahlzettel sind in einem separaten Umschlag zu verschliessen, und dieser Umschlag ist in das Stimmrechtscouvert zu legen. Zur Gültigkeit muss der Stimmrechtsausweis mit der eigenhändigen Unterschrift des bzw. der Stimmberechtigten versehen sein.
- 5.3 Das Stimmrechtscouvert kann verschlossen direkt oder in einem an die Gemeindeganzlei zuhänden des Wahlbüros adressierten Briefumschlag in der Gemeindeganzlei abgegeben oder in deren Briefkasten gelegt oder mit der Post frankiert an diese geschickt werden.
- 6 Ergebnisse und Protokoll**
- 6.1 Die Formulare zur gemeindeweisen Ermittlung der Wahlergebnisse werden den Gemeinden durch die Landeskanzlei zugestellt.

- 6.2 Die Ausmittlung der abgegebenen Wahlzettel durch die Gemeindegewahlbüros hat gemäss der Instruktion der Landeskantlei mit den zugestellten Formularen zu erfolgen.
- 6.3 Über das Ergebnis der Ermittlung hat jedes Gemeindegewahlbüro ein Protokoll im Doppel (Ablage bei der Landeskantlei und Aushang Publikationsorgan Gemeinde) anzufertigen und zu unterzeichnen. Den Wahlbüros werden die Protokolle durch die Landeskantlei rechtzeitig zugestellt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte bzw. ausserordentliche Vorkommnisse aufmerksam zu machen.
- 6.4 Die Gemeindegewahlbüros haben das Ergebnis sofort nach der Ermittlung der Landeskantlei mittels Formular an wahlen-abstimmungen@bl.ch zu melden und übermitteln.
- 6.5 Das Protokoll sowie die verpackten Wahlzettel sind nach Abschluss der Auszählung der Landeskantlei am Wahlsonntag (Haupteingang Regierungsgebäude, Schalter oder Briefkasten) bis 16.00 Uhr abzugeben oder mittels A-Post bis **Mittwoch, 16. Februar 2022, 12.00 Uhr**, zuzusenden. Die Stimmrechtsausweise sind in der Gemeinde bis zur Erhaltung der Ergebnisse unter Verschluss zu halten.
- 6.6 Das Wahlbüro hat das Wahlergebnis unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von 3 Tagen an einem geeigneten Ort öffentlich anzuschlagen.
- 7 Hygiene- und Abstandsregeln (Covid-19)**
- 7.1 Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sind die Gemeinden und Wahlbüros aufgerufen, dafür besorgt zu sein, dass die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können. Insbesondere bei der Stimmabgabe an der Urne und der Auszählung der Stimmen ist sicherzustellen, dass genügend Desinfektionsmittel und ein genügend grosser Raum zur Wahrung des gebührenden Abstands zur Verfügung steht.
- 8 Beschwerden**
- 8.1 Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen bzw. Wahlen sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt dem Regierungsrat eingeschrieben einzureichen.
- 8.2 Die Beschwerde muss einen klaren Antrag enthalten sowie eine Begründung. In der Beschwerdebegründung ist u. a. glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang dazu geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Landeskantlei

Wahl regierungsrätlicher Kommissionen für die Amtszeit 2022/26

Im Hinblick auf den Beginn der neuen Amtsperiode am 1. April 2022 werden für die regierungsrätlichen Kommissionen interessierte und kompetente Personen gesucht,

die sich an dieser spannenden Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung und Gesellschaft einbringen möchten.

Das Ziel des Regierungsrats ist es, bei der Zusammensetzung verschiedene Altersgruppen zu berücksichtigen und einen Anteil von mindestens 30 Prozent Frauen bzw. Männer zu erreichen.

Für die Amtszeit vom 1. April 2022 bis 31. März 2026 ist die nachfolgend aufgeführte regierungsrätliche Kommission neu zu besetzen. Weitere Kommissionen wurden bereits ausgeschrieben im Amtsblatt Nr. 45 vom 11. November 2021.

Bewerbungen sind bis 14. Januar 2022 per E-Mail zu richten an: jana.wachtl@bl.ch. Kontakt: Gleichstellung für Frauen und Männer Kanton BL, Rheinstrasse 24, 4410 Liestal, 061 552 82 86. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/gleichstellung-bl/beim-kanton/sounding-board-gleichstellungspolitik-bl> und www.bl.ch/rr-kommissionen.

Sounding Board Gleichstellungspolitik BL

Rechtsgrundlage: § 20 Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz (SGS 108)

Anforderungsprofil

Kompetenzen

- Verständnis für gleichstellungspolitische Fragen
- Interesse an der strategischen Weiterentwicklung von Gleichstellungsthemen
- Bereitschaft, sich für die Thematik zu engagieren und zu vernetzen
- Kenntnisse der Gleichstellungspolitik oder Gleichstellungsarbeit im Kanton Basel-Landschaft

Erfahrungen

- Erfahrungen in einem Tätigkeits- oder Berufsfeld mit Bezug zur Gleichstellung von Frauen und Männern oder zur Geschlechter-Diversität